

# Stellungnahme

---

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der  
Finanzen vom 2. Juni 2015,**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschafts-  
steuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtspre-  
chung des Bundesverfassungsgerichts“**

## 1. Kernthese

Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zum Erbschaftsteuergesetz vom 02.06.2015 schließt unternehmerisch tätige Familienunternehmen der bestandshaltenden Immobilienwirtschaft von den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen aus.

Da diese Unternehmen wesentliche Beschäftigungseffekte entfalten, sich zumeist über mehrere Generationen im Familienbesitz befinden, wichtiger Bestandteil der ausgewogenen Unternehmenslandschaft sind und bisher zumindest zum Teil verschont wurden, widerspricht dies eindeutig den im Gesetzentwurf festgelegten Verschonungszielen, den Ankündigungen der Bundesregierung und den Aussagen des Koalitionsvertrages.

Dieser Widerspruch hat eine Ungleichbehandlung gegenüber Unternehmen anderer Branchen zur Folge, die eindeutig verfassungswidrig ist.

## 2. Begründung

### a) Benachteiligung der Immobilienunternehmen als Widerspruch zu den Verschonungszielen

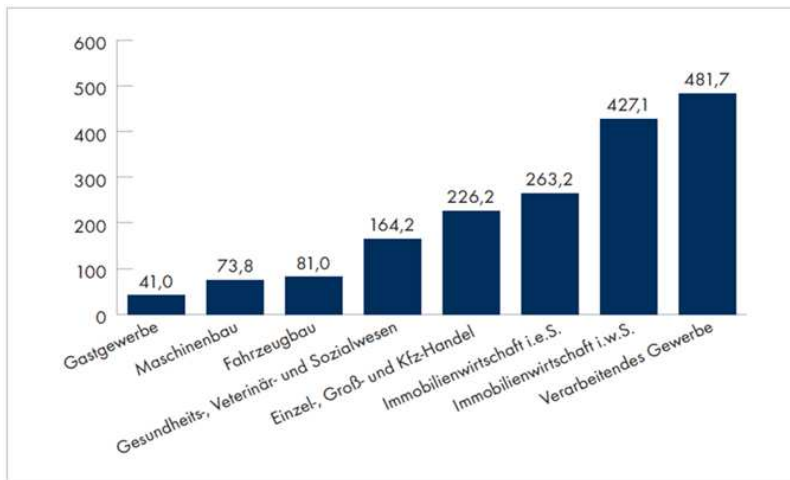
Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber auferlegt, die von ihm für förderungswürdig gehaltenen Gemeinwohlziele genau herauszuarbeiten. Dies ist im Referentenentwurf erfolgt. Dort wird auf Seite 25 unter Zielsetzung der Regelung am Ende des Absatzes 1 zusammengefasst:

„Die Sicherung der in den übergehenden Unternehmen vorhandenen Beschäftigung und die Bewahrung der typischen deutschen Unternehmenslandschaft machen es erforderlich, die Unternehmensnachfolge in Erb- und Schenkungsfällen in den vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 - aufgezeigten Grenzen zu erleichtern.“

Diesen gesetzgeberischen Zielen würde eine Verschonung bestandshaltender Immobilienunternehmen entsprechen. Die stattdessen aus dem Referentenentwurf nun resultierende Herausnahme sämtlicher bestandshaltenden Immobilienunternehmen aus der Verschonung – unabhängig davon, ob Wohn- oder Gewerbeimmobilien - stellt eine nicht nachvollziehbare eklatante Ungleichbehandlung dieser Unternehmen dar.

#### - Stabilisierung der im Betrieb angelegten Beschäftigung

Der Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. (DV) und die Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (gif) beauftragten unter Mitwirkung und Unterstützung u.a. der BID Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft Deutschland mit dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. und dem BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW Bankengruppe im Jahr 2013 das Gutachten „Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Immobilienwirtschaft“. Darin wird ausgeführt, dass die Immobilienwirtschaft im engen Sinne 286.000 Unternehmen umfasst, die im Jahr 2011 einen Umsatz von 152 Mrd. Euro erzielten. Die Bruttowertschöpfung betrug danach 264 Mrd. Euro, entsprechend einem Anteil von 11,9% an der Gesamtwirtschaft.



Die Branche stand nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2011 für 215.481 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Innerhalb der Immobilienwirtschaft im engen Sinne stellen die Vermietung und Verpachtung mit Umsätzen von über 107 Mrd. Euro das quantitativ größte Segment dar.

Diese Unternehmen wären von einer Erbschaftsteuer ohne jegliche Verschonung extrem belastet.

Das Vermögen der bestandshaltenden Immobilienunternehmen besteht im Wesentlichen aus den Grundstücken mit ihren Wohn- oder Gewerbebauten, die zum Betrieb des Unternehmens notwendig sind. Die Immobilienunternehmen wirtschaften nachhaltig und nutzen die aus erwirtschafteten Gewinnen gebildeten Rücklagen größtenteils wieder für die Instandhaltung und Sanierung ihrer Bestände. Sie sind nicht in der Lage, genügend Rücklagen allein für die Erbschaftsteuer zu bilden. Damit ist gerade bei ihnen die Erbschaftsteuer immer echte Substanzsteuer. Die Immobilienunternehmen können die Refinanzierung einer Substanzsteuer nur zulasten ihrer Investitionen und durch Verkäufe von Beständen und damit auch zu Lasten des Personalstamms erreichen.

Letztlich stünden die in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen vor der Entscheidung, aus dem Wirtschaftsleben auszusteigen oder eine Fusion mit größeren Unternehmen einzugehen. Durch eine Fusion angestrebte Synergiepotenziale und Rationalisierungseffekte werden vielfach ebenfalls mit dem Abbau von Arbeitsplätzen – insbesondere beim übernommenen Unternehmen – einhergehen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass internationale Finanzinvestoren deutsche Bestandsimmobilien verstärkt als Investitionsobjekt ansehen und deutliche Konzentrationstendenzen sichtbar sind, wäre jeder Objektverkauf eines bestandshaltenden mittelständischen Immobilienunternehmens zur Tilgung der Erbschaftsteuer mit einer Destabilisierung der im Betrieb angelegten Beschäftigung verbunden.

Zur Stabilisierung der im Betrieb angelegten Beschäftigung müssten somit auch bestandshaltenden Immobilienunternehmen die Unternehmensnachfolge in Erb- und Schenkungsfällen erleichtert werden.

- **Bewahrung der typischen deutschen Unternehmenslandschaft**

Das eingangs genannte Gutachten zeigt auch, dass die typische deutsche Unternehmenslandschaft bei der Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Gewerbegebäuden aus kleinen und mittelständischen Unternehmen besteht. Deren Geschäftsmodell mit hoher Eigenkapitalquote bei langfristigen Festzinsbindungen bei Immobilienfinanzierungen führt zu einem stabilen Immobilienmarkt in Deutschland. Diese Struktur erwies sich als ein Garant für Stabilität in Zeiten der Finanzkrise, wie die Ausführungen der Gutachter zeigen:

„Die Immobilienwirtschaft war von der Finanzkrise kaum betroffen. Lediglich einzelne Zweige wie die Vermittlung oder der Immobilienhandel verzeichneten vorübergehende Umsatzeinbrüche jedoch konnte die Branche insgesamt ihre Wirtschaftsleistung weitestgehend erhalten bzw. sogar ausbauen. So liegt das jährliche Wachstum der Bruttowertschöpfung seit 2008 trotz Finanz- und Euro-Krise bei 2%. Die Umsatzrückgänge 2008 konnten relativ schnell wieder aufgefangen werden. Diese Stabilität zahlt sich auch makroökonomisch aus. Denn während in vielen Ländern, wie Spanien oder Großbritannien, der Aufschwung nach der Krise durch den Immobilienmarkt belastet wurde, konnte sich Deutschland relativ schnell erholen.“

Ohne eine Erleichterung der Unternehmensnachfolge in Erb- und Schenkungsfällen würde die stabile und krisenfeste Struktur des deutschen Immobilienmarktes gerade zu einem Zeitpunkt angegriffen, wo verstärkt internationale Finanzinvestoren mit anderen Geschäftsmodellen auf den deutschen Immobilienmarkt drängen. Durch erbschaftsteuerliche Belastungen erzwungene Fusionen und Übernahmen durch große Finanzinvestoren würden einen weiteren Anstieg internationaler Kapitalzuflüsse induzieren. Neben der negativen Beeinflussung der bestehenden mittelständischen und familiengeprägten Unternehmensstrukturen ginge dieser einher mit einem Anstieg der Anfälligkeit für internationale Finanzkrisen. Das Geschäftsmodell großer ausländischer Finanzinvestoren basiert oftmals auf der Anreicherung des Anlagekapitals mithilfe von Krediten und der anschließenden Abwälzung der Schulden auf das übernommene Unternehmen.

Zur Bewahrung der typischen deutschen Unternehmenslandschaft müssten somit auch für bestandshaltende Immobilienunternehmen die Unternehmensnachfolge in Erb- und Schenkungsfällen erleichtert werden.

**b) Benachteiligung der Immobilienunternehmen als Widerspruch zu den Ankündigungen der Bundesregierung und den Aussagen des Koalitionsvertrages**

Das Bundesfinanzministerium führte in der Pressemitteilung vom 17.12.2014 aus:

„Die Bundesregierung hält an den Maximen fest:

- keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung
- verfassungskonforme Begünstigung übertragenen betrieblichen Vermögens.“

Bereits im Koalitionsvertrag heißt es im Vorgriff auf die Entscheidung des BVerfG:

„Unternehmensnachfolge soll auch künftig durch die Erbschaftsbesteuerung nicht gefährdet werden. Notwendig ist daher eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich

ausgestaltete Erbschafts- und Schenkungsteuer, die einen steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen vorsieht.“ (Seite 19)

Der Ausschluss unternehmerisch tätiger Familienunternehmen der bestandshaltenden Immobilienwirtschaft von den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen widerspricht diesen Aussagen. Die mittelstandsfeindliche Wirkung ist bereits oben dargestellt worden. Hinzu kommt eine steuererhöhende Wirkung des Entwurfes.

### 3. Problemlage des Referentenentwurfes

Seinen eigenen Zielen und Vorgaben wird der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes nicht gerecht, weil dieser Erben bestandhaltender Immobilienunternehmen vollständig von der Möglichkeit der Verschonung übertragenen betrieblichen Vermögens ausnimmt.

Die Herausnahme von der Verschonung erfolgt gesetzestechnisch über die Begrenzung des begünstigten Vermögens auf dasjenige, das überwiegend einer „originär“ gewerblichen Tätigkeit dient (vgl. S. 16 des Entwurfs, Begründung, A. III.) und über die Ausklammerung gewerblich geprägter Unternehmen nach § 13b Absatz 2 des Entwurfes des Gesetzes (ErbStG-E)

Diese an rein steuerrechtlichen Sachverhalten anknüpfende und Arbeitsplatz- und Unternehmensstrukturargumente ausblendende Herausnahme aus der Verschonung ist weder mit den eindeutigen gesetzgeberischen Zielen der Verschonungsregeln vereinbar, noch sind im Gesetzesentwurf oder in der Entwurfsbegründung dafür irgendwelche Gründe genannt.

Die Gesetzesbegründung geht sogar so weit, diese Herausnahme zu verschleiern, indem behauptet wird, die Regelung zum Adressatenkreis der Verschonungsregel „entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13b Absatz 1 Nummer 2 ErbStG“ (vgl. Referentenentwurf, Seite 25 unten).

In Wahrheit werden wesentliche Änderungen vorgenommen. Während der derzeit noch geltende § 13 b Absatz 1 Nummer 2 ErbStG zur Definition des begünstigten Vermögens auch auf Beteiligungen an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes verweist, wird im Referentenentwurf der Verweis auf § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 **Nummer 1** des Einkommensteuergesetzes reduziert. Durch diesen „Kunstgriff“ fallen bestandshaltende Immobilienunternehmen aus dem Anwendungsbereich der Begünstigungsregel im Regelfall komplett heraus (vgl. Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Bayreuth, „Erbschaftsteuerreform und Immobilienwirtschaft – Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums“, beigefügt als Anlage).

Offensichtlich ist sich der Entwurfsverfasser dieser Wirkung noch nicht einmal bewusst, denn bei der Erläuterung des begünstigten Vermögens nach dem Hauptzweck wird in dem Entwurf auf ein zielgenaues und folgerichtiges Abstellen auf den begünstigten Hauptzweck auch „für Wohnungsunternehmen“ (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.06.2015, Begründung, B. 2, Seite 26) hingewiesen.

#### **4. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an die Verfassungsmäßigkeit**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.12.2014 deutliche Hinweise an den Gesetzgeber gegeben, dass steuerliche Differenzierungen zwar zulässig sind, jedoch stets einer Rechtfertigung durch Sachgründe bedürfen (BVerfG, Ur. v. 17.12.2014, Rz. 121, 123).

Soweit eine Ungleichbehandlung ein enormes Ausmaß annehme, bedarf es einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung (Rz. 130 des Urteils) und je umfangreicher die Steuerverschonung ist, desto anspruchsvoller wird die Rechtfertigungslast dafür (Rz. 172 des Urteils).

Gemessen an diesen Ausführungen bleibt der Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen weit hinter den Anforderungen des BVerfG zurück. Der grundsätzliche Ausschluss der Immobilienwirtschaft von den erbschaftsteuerlichen Verschonungen ist eine Ungleichbehandlung großen Ausmaßes und bedarf daher einer eingehenden Rechtfertigung. Eine solche fehlt dem Entwurf völlig. Die Ungleichbehandlung der Immobilienwirtschaft wird nicht mit einem Wort begründet. Wie soll auch eine nachvollziehbare Begründung der vollen Begünstigung eines produzierenden Familienunternehmens im Gegensatz zur vollen Besteuerung eines familiengeführten Vermietungsunternehmens aussehen, unterstellt, beide Unternehmen beschäftigen die gleiche Anzahl von beispielsweise 15 Mitarbeitern. Eine Begründung der Ungleichbehandlung erscheint kaum ernsthaft möglich. Die Verfassungswidrigkeit dieser Ungleichbehandlung liegt damit auf der Hand.

#### **Fazit**

Die bereits aus dem Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 bekannten, in weiten Teilen der Politik akzeptierten und im Referentenentwurf nochmals klar herausgearbeiteten Kriterien der Arbeitsplatzsicherung und der Erhaltung mittelständischer und familiengeprägter Unternehmensstrukturen sind bei den bestandshaltenden Immobilienunternehmen umfänglich und nachweisbar gegeben. Danach sind diese Unternehmen als verschonungswürdig einzustufen.

Ihr Ausschluss vom Zugang zu den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen im Referentenentwurf verletzt die dort selbst gesetzten Begründungsziele und führt zu einer willkürlichen Diskriminierung dieser Unternehmen gegenüber denen in anderen Branchen. Das ist eindeutig verfassungswidrig.

# Anhang

## Unternehmensdarstellungen

### 1. BFW Mitgliedsunternehmen A

Die A-Verwaltungsgesellschaft zeichnet sich seit 50 Jahren mit einem Team von 260 Immobilien-spezialisten verantwortlich für die Entwicklung, langfristige Vermietung und Verwaltung komplexer Gewerbeimmobilienstandorte schwerpunktmäßig in Regensburg, Nürnberg, München und Ansbach aus.

Die gesamte Wertschöpfungskette von der Planung, Entwicklung, Realisierung, Vermietung und Verwaltung des Immobilienbestandes wird mit eigenen Mitarbeitern realisiert. Die 260 Mitarbeiter decken ein breites Spektrum an Qualifikationen ab. Von Kaufleuten, Architekten, Ingenieuren bis zu Handwerkern, Technikern, Bürokaufleuten sind zahlreiche Berufssparten vertreten.

Zu ihrem Bestand mit knapp 700.000 m<sup>2</sup> Fläche zählen u.a. zwei Einkaufszentren, drei Büro- und Dienstleistungsparks und 18 bundesweit verteilte Rastanlagen. Pro Jahr investiert die A-Verwaltungsgesellschaft mehr als 30 Millionen Euro in Erweiterung, Umbau und Instandhaltung ihrer Immobilienprojekte und beauftragt damit regionale Bauunternehmen. Ein großer Teil der erwirtschafteten Gewinne fließt also wieder der regionalen Wirtschaft zu.

Zusätzlich stellt die A-Verwaltungsgesellschaft ihre Gewerbeflächen mit der entsprechenden Infrastruktur (z.B. Kindergärten, Ärztezentrum) 900 Mietpartnern mit mehr als 20.000 Beschäftigten für deren eigene Unternehmensaktivitäten zur Verfügung, wodurch erhebliche Gewerbesteuer- und Einkommensteuereinnahmen generiert werden. Die Mietpartner verfügen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um ein eigenes Betriebsgebäude zu errichten. Ohne die Bereitstellung von Mietflächen könnten daher viele Betriebe ihren Geschäftsbetrieb nicht aufnehmen.

Ein großer Teil des Kapitals ist in den Gewerbeimmobilien gebunden. Unternehmensgewinne werden von der A-Verwaltungsgesellschaft zum überwiegenden Teil wieder reinvestiert. Daher könnte die A-Verwaltungsgesellschaft bei Anfall der Erbschaftsteuer nicht auf genügend frei verfügbare Liquidität zurückgreifen. Da Gewerbeimmobilien wie bspw. Shopping-Center nicht teilbar sind, müsste die A-Verwaltungsgesellschaft gesamte Gewerbekomplexe veräußern, um die Erbschaftsteuerschuld begleichen zu können.

Überdies wird der Verkauf des Immobilienvermögens zur Aufdeckung von stillen Reserven führen, wodurch zusätzlich Ertragsteuern anfallen. Allein durch den notwendigen Verkauf können sich kumuliert Belastungen von bis zu 80 Prozent des Vermögens ergeben.

## **2. BFW Mitgliedsunternehmen B**

Die B-Verwaltungsgesellschaft ist seit über 70 Jahren in nunmehr dritter Generation am Münchner Immobilienmarkt tätig.

Das Unternehmen ist Mitglied der „Initiative für Mietwohnungen“ der Landeshauptstadt München und hat sich dazu verpflichtet, einer breiten Bevölkerungsschicht zweckmäßige, gut ausgestattete Wohnungen zu einem bezahlbaren Mietpreis zur Verfügung zu stellen. Ihren Fokus legt die B-Verwaltungsgesellschaft auf den Abschluss langfristiger Mietverhältnisse. Jährlich werden ca. 150 Mietverträge abgeschlossen. Die Mietpreise liegen überwiegend unter den am Markt erzielbaren Preisen. Die langfristige Mieterbindung zeigt sich an den Zahlen: 35 Prozent der Mieter wohnen bereits seit über 10 Jahren und 15 Prozent seit über 30 Jahren in ihren Wohnungen.

Mit 10 Mitarbeitern hält die B-Verwaltungsgesellschaft einen Bestand von 1.300 Mietwohnungen und weiteren gewerblichen Einheiten. Überdies ist für jede Wohnanlage jeweils ein fester Hausmeister angestellt. Neben der Eigenverwaltung werden über 300 fremde Wohnungen in einer Wohnungseigentums- und Miethausverwaltung verwaltet.

### **Bestand**

Insgesamt etwa 20 Prozent des Gesamtumsatzes wendet die B-Verwaltungsgesellschaft für die laufende Instandsetzung auf. Zusätzlich wird der Wohnungsbestand energetisch saniert und altersgerecht umgebaut.

In den letzten 10 Jahren wurden bereits 15 Wohnanlagen mit 530 Einheiten umfangreich energetisch saniert. Künftig sind pro Jahr zwei energetische Sanierungen fest eingeplant. Darüber hinaus wurden mehr als 300 Wohnungen durch den Anbau eines Balkons und 7 Wohngebäude durch den Einbau eines Aufzugs altersgerecht nachgerüstet.

### **Neubau**

Die B-Verwaltungsgesellschaft hat in den letzten Jahren 200 Wohnungen neugebaut; der Bau von weiteren 30 Wohneinheiten wurde bereits genehmigt.

Aufgrund der nachhaltigen Bewirtschaftung ihres Bestandes kann die B-Verwaltungsgesellschaft nur eine Rendite von unter 2 Prozent vorweisen. Die drohende Erbschaftsteuerbelastung könnte nur durch Verkauf der Bestände beglichen werden. Zusätzlich zur Erbschaftsteuer müsste die B-Verwaltungsgesellschaft Ertragsteuern auf den Verkaufserlös zahlen, was für das Unternehmen die Aufgabe der Geschäftstätigkeit bedeuten würde.



### 3. BFW Mitgliedsunternehmen C

Bereits vor der letzten Erbschaftsteuerreform wurde im Magazin Focus **21/2008** unter Finanzen, Teil 6: Abgabe aus Absurdistan über das BFW Mitgliedsunternehmen Becker & Kries berichtet. Mit dem Referentenentwurf ist dieser Bericht wieder aktuell.



Dieter Bauer / FOCUS Magazin Becker&Kries: keine Firma im Sinne des Erbschaftsteuerrechts

#### 284 Mitarbeiter – aber kein Betrieb?

– Christian Kube (l.) ist Vorstand der Familienstiftung Becker&Kries, Berlin

Den angeschlossenen Unternehmen gehören bundesweit fast 100 Häuser mit 2500 [Wohnungen](#) und 320 000 Quadratmeter Gewerbefläche. Darum kümmern sich allein 133 eigene Hausmeister. Insgesamt sind bei Becker&Kries 284 Menschen direkt angestellt. 149 weitere arbeiten bei Tochtergesellschaften. Das Betriebsklima ist gut, Krankenstand und Fluktuation liegen mit weniger als drei Prozent weit unter dem Bundesdurchschnitt.

– Bei der neuen Erbschaftsteuer zählt das alles nichts. Denn dort gelten die Immobilien als sozial schädliches „Verwaltungsvermögen“. Das hat schwer wiegende Folgen: Das Unternehmen unterliegt zu 100 Prozent der Erbschaftsteuer. Würden Kube und sein Team dagegen Autos statt Wohnungen vermieten, müssten sie nur 15 Prozent des Vermögenswerts versteuern – also sechsmal weniger.

„So wie das jetzt geplant ist, können wir die Erbschaftsteuer nur zahlen, wenn wir ein Drittel unserer Wohn- und Geschäftshäuser zwangsverkaufen“, rechnet Kube vor. „Damit müssten wir auch ein Drittel der Leute entlassen. Das ist doch wirtschafts- und beschäftigungspolitisch grotesk. Dagegen ziehen wir notfalls vor Gericht.“

## **BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN**

---

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

---

Französische Straße 55  
10117 Berlin  
Tel.: 030 32781-0  
Fax: 030 32781-299  
office@bfw-bund.de  
www.bfw-bund.de

**GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL**  
Rue du Luxembourg 3  
1000 Brüssel  
Belgien  
Tel.: 0032 2 5501618  
andreas.beulich@bfw-bund.de

**VORSTAND**  
Andreas Ibel  
Dr. Christian Kube  
Frank Vierkötter  
Dirk Lindner